

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 29. Oktober 1951.

297/A.B.

zu 303/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Am 4. Juli 1951 haben die Abg. P r o b s t und Genossen an den Bundeskanzler folgende Anfrage, betreffend Wiedereinführung der Angelobung und Beschlussfassung über eine Arbeitsordnung für die Angestellten und Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei, gerichtet:

- 1.) Wann wird die im Juni 1933 aufgehobene Angelobung für die Arbeiter und Angestellten der Österreichischen Staatsdruckerei wieder eingeführt?
- 2.) Wann wird durch Verordnung die Arbeitsordnung für die Arbeiter und Angestellten der Staatsdruckerei geregelt?
- 3.) Wann erscheint die Verordnung, mit der die Ruhegenüsse der Pensions- und Provisionsparteien der Österreichischen Staatsdruckerei geregelt werden?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l nunmehr folgendes mit:

"Zu den Fragen 1.) und 2.), die wegen ihres inneren Zusammenhanges gemeinsam behandelt werden müssen, gebe ich bekannt:

Zwischen Verwaltung und Betriebsrat der Österreichischen Staatsdruckerei wurde einvernehmlich eine Arbeitsordnung ausgearbeitet. Diese wurde dem Betriebsrat bereits am 20. Juni 1951 von der Direktion zur Unterfertigung übermittelt, wie befand sich also im Zeitpunkte der Anfrage schon zwei Wochen beim Betriebsrat in Behandlung. In die neue Arbeitsordnung war die Einrichtung einer "Ständigmachung" von Arbeitern mit einer sehr weitgehenden Kündigungsbeschränkung aufgenommen worden; die Zahl der hiefür in Betracht kommenden Arbeiter war einvernehmlich festgelegt worden. Diese Form wurde auf Grund der Verhandlungen mit dem Betriebsrat gewählt, weil die Wiedereinführung der bis Juni 1933 gehandhabten "Angelobung" der Staatsdruckereiarbeiter aus den bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 18. Oktober 1948 angeführten Gründen nicht möglich war und auch die Schaffung einer "Zusatzkasse" für Arbeiter, die nach dem 30. Juni 1933 eingetreten sind, im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Sozialgesetzgebung nicht tunlich erschien.

Die Betriebsversammlung der Staatsdruckereiarbeiter hat jedoch den Entwurf der neuen Arbeitsordnung in dieser Fassung abgelehnt und hat Abänderungswünsche vorgebracht. Daraufhin hat die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine neue Fassung ausgearbeitet. Der abgeänderte Entwurf geht dieser Tage von der Direktion dem Betriebsrat zur Unterfertigung zu.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

29. Oktober 1951.

Nach Unterfertigung durch den Betriebsrat kann die Unterfertigung durch die Direktion stattfinden, worauf die neue Arbeitsordnung - wie vorgesehen - rückwirkend mit 1. Jänner 1951 in Kraft treten wird. Eine Verordnung ist hierfür nicht erforderlich.

Um Zweifel auszuschliessen, sei festgestellt, dass für Arbeiter, die schon vor dem 30. Juni 1933 eingetreten sind, die alten Angelobungsbestimmungen weiterhin gelten.

Zu Punkt 3.) der Anfrage: In der Frage der Provisionsregelung ist dem Betriebsrat und der Gewerkschaft durch die Direktion der Österreichischen Staatsdruckerei am 17. Oktober 1951 ein Verordnungsentwurf samt neuen Provisionsstabellen zugegangen, welcher die im Pensionsüberleitungsgesetz aufgestellten Grundsätze unter Bedachtnahme auf die geltenden Provisionsbestimmungen berücksichtigt und welcher auch bereits die grundsätzliche Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gefunden hat. Nach Einlangen einer zustimmenden Stellungnahme der Gewerkschaft bzw. des Betriebsrates wird einer alsbaldigen Inkraftsetzung dieser Verordnung nichts mehr im Wege stehen.

Im übrigen wurden bereits durch einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen an das Zentralbesoldungsamt-Pensionsstelle vom 18. September 1951, Zl. 61.809-23/1951, die Bestimmungen der 3. Teuerungszuschlagsverordnung hinsichtlich der Provisionen der Provisionsparteien der Österreichischen Staatsdruckerei entsprechend wirksam gemacht."

-.-.-.-.-